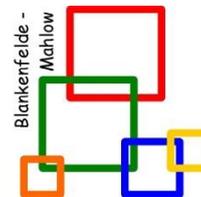


# Haushaltssatzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow für das Haushaltsjahr 2018



Auf Grund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S. 23), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2018

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

|                                    |                |
|------------------------------------|----------------|
| ordentlichen Erträge auf           | 48.276.700 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf      | 54.460.600 EUR |
| außerordentlichen Erträgen auf     | 350.000 EUR    |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 350.000 EUR    |

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

|                  |                |
|------------------|----------------|
| Einzahlungen auf | 48.081.100 EUR |
| Auszahlungen auf | 59.154.700 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

|   |                |
|---|----------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 46.495.600 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 50.585.700 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit      | 1.585.500 EUR  |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit      | 8.453.100 EUR  |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit     | 0 EUR          |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit     | 115.900 EUR    |

## § 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## **§ 4 Steuerhebesätze**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                         | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 350 v. H. |

## **§ 5 Wertgrenzen**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

Straßenbaumaßnahmen werden generell als Einzelmaßnahme dargestellt.

3. Die Wertgrenze, ab der erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 EUR festgesetzt.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet gem. § 70 Abs. 1 BbgKVerf die Kämmerin.

Aufwendungen, die keine Auszahlungen nach sich ziehen, sind nicht als erheblich anzusehen.

Gleiches gilt für Jahresabschlussbuchungen.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 500.000 EUR und
  - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000 EUR

festgesetzt.

Blankenfelde-Mahlow, den 15.12.2017

Ortwin Baier  
Bürgermeister